Landratsamt Kitzingen Kitzingen, 21.05.2019

34-5652

In das Amtsblatt, Teil I

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019

**Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 22.02.2019; Nr. 48/9

wird wie folgt geändert:





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1 Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

 ist der Widerspruch einzulegen beim

 Landratsamt Kitzingen

 Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen.

 Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

 ist die Klage bei dem

 Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

 zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Kitzingen (www.kitzingen.de/RBB) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

 [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Regierung von Unterfranken, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg beantragt werden.

Mit besten Grüßen

Alexandra Dengel

Abteilungsleiterin